

Wietzendorf, im Februar 2011



Information an alle Hundehalter in Wietzendorf

Liebe Hundehalter im Gebiet der Gemeinde Wietzendorf,

nachdem der Schnee Anfang Januar weggetaut ist, wurden einige unschöne Hinterlassenschaften (Hundekot) in gemeindlichen Anlagen und auf von privaten Anliegern gepflegten Grünflächen sichtbar.

Ich weise daher auf die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Wietzendorf vom 11. März 2004 hin. Dort ist im § 4 „Tiere“ folgendes bestimmt:

- (1) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (2) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (3) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Überall in Wietzendorf haben wir in den letzten Jahren viele Spender mit kostenlosen und sehr praktischen Hundekotbeuteln aufgestellt. Bitte nutzen Sie diesen Service und entsorgen die Tüten dann in den ebenfalls im Spender vorgehaltenen Abfallbehälter.

Ihre Nachbarn und wir sind Ihnen dafür sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Uwe Wrieden